

Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht)

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2014	
Kantonsverfassung (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht) / Gesetz über die Gerichtsorganisation (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden</i> <i>beschliesst:</i>	
I.	
Der Erlass GDB 134.1 (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Obergericht a. Grundsatz ¹ Das Obergericht ist die oberste Gerichtsbehörde des Kantons. ² Es ist auch mit den Aufgaben des Verwaltungsgerichts betraut. ³ Es gliedert sich in eine Abteilung Obergericht und eine Abteilung Verwaltungsgericht.	
Art. 1a b. Präsidium, Mitglieder und Besetzung ¹ Das Obergericht besteht aus mehreren Präsidien (den Präsidentinnen oder den Präsidenten) und sechzehn Mitgliedern. ² Der Kantonsrat wählt aus den Mitgliedern des Gerichts für die Abteilungen Obergericht und Verwaltungsgericht je ein Vizepräsidium (eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten). ³ Es tagt in Dreierbesetzung, für die Zuteilung der Richterinnen und Richter zu den Abteilungen sowie in besonderen Fällen in Fünferbesetzung. Die Präsidentinnen oder Präsidenten amten nicht gleichzeitig in gleicher Sache. ⁴ Das Obergericht regelt in einem Reglement die Besetzung.	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2014	
⁵ Die Richterinnen und Richter einer Abteilung können bei Bedarf auch in der jeweils anderen Abteilung amten.	
Art. 1b c. Geschäftsleitung, Geschäftsverteilung und Stellvertretung ¹ Der Kantonsrat wählt jeweils für vier Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Obergerichtspräsidium. ² Das geschäftsleitende Obergerichtspräsidium vertritt das Obergericht nach aussen und besorgt die Geschäftsleitung des Gerichts. Ihm obliegt auch die Gerichtsverwaltung. ³ Die Gerichtspräsidien regeln die Verteilung der Geschäfte und weitere organisatorische Fragen durch Reglement. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten: a. es sind den Präsidien ganze Aufgabengebiete abschliessend zuzuweisen; b. die Präsidien bearbeiten ihre Aufgabengebiete getrennt und unabhängig voneinander; c. jedes Präsidium ist für die Verfahrensleitung in seinen Aufgabengebieten zuständig. ⁴ Sie vertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall können sie auch durch die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Obergerichts vertreten werden. ⁵ Die Rechtspflegekommission des Kantonsrats genehmigt das Reglement der Gerichtspräsidien.	
Art. 4 Kantonsgerichtspräsidium ² Das Obergericht wählt jeweils für vier Jahre eines der Gerichtspräsidien als geschäftsleitendes Kantonsgerichtspräsidium.	
Art. 10 Aufgehoben	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 23. Oktober 2014	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV.	
Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. <u>Koordination der Gesetzgebung:</u> Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom ... als auch der Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht) vom ... in Kraft, so gilt die Änderung (Aufhebung) von Art. 10 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation gemäss dem Nachtrag zum Gerichtsorganisationsgesetz (Organisation von Ober- und Verwaltungsgericht).	
Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	